



Global Animal Law GAL Verein

Dr.iur. Antoine F. Goetschel
Gründer und Präsident

Global Animal Law GAL Verein • Höschgasse 68 •
CH-8008 Zürich

**«Einführung in das deutsche und eidgenössische Tierschutzgesetz –
anhand ausgewählter Themen in Rechtsetzung,
Rechtsanwendung und Ausbildung»**

**Manuskript für die «Winterakademie Tierschutzrecht», Berlin,
13. Januar 2018**

**Antoine F. Goetschel, Dr.iur.,
Präsident Global Animal Law GAL Verein**

Übersicht

- A. Zum Vorhaben**
- B. Ein Blick zurück**
- C. Zur Rechtsetzung – einzelne Themen**
 - a) Grundgesetz und Bundesverfassung
 - b) TierSchG/DE und TSchG/CH
 - c) Verordnungen
 - d) Zum Verfahren der Rechtsetzung
- D. Zur Rechtsanwendung**
 - a) Wo ist «Die Stimme der Tiere» im Vollzug
 - b) Sammlung aller Tierschutz-Entscheide im Straf- und Verwaltungsrecht
- E. Zur Ausbildung**
 - Etablierung des Tieres im Recht als Forschungsfeld



Global Animal Law GAL Verein

Dr.iur. Antoine F. Goetschel
Gründer und Präsident

A. Zum Vorhaben

Rechtsordnungen zu vergleichen ist ein anspruchsvolles Unterfangen. Auf Einladung von Julius Berrien der Berliner «Winterakademie Tierschutzrecht 2018» habe ich mich der Herausforderung gestellt, welche umso spannender ist, als das Referat vor über 80 Teilnehmenden gehalten wurde, die sich zu einem grossen Teil als Laien im Tierschutzrecht bezeichnen würden und sich stark für sogenannte «Tier-Rechte» und Tier-Ethik interessieren.

Als Mit-Verfasser von juristischen Kommentaren zum deutschen und eidgenössischen Tierschutzrecht konzentriere ich mich deshalb nicht gar auf rechtliche Spitzfindigkeiten. Vielmehr haben mir die letzten Jahre als Präsident und Gründer des Global Animal Law GAL Vereins (kurz: GAL) (www.globalanimallaw.org) und als früherer «Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen des Kantons Zürich» (2007 – 2010) das Verständnis für die Bedürfnisse der Vollzugs- und Strafbehörden nach objektiven tierschutzrechtlich überzeugenden Grundlagen anwachsen lassen. Auch bin ich seit jeher ein grosser Anhänger der Tier-Ethik und am Auf- und Ausbau der europaweit wohl umfassendsten Bibliothek zum Tier in Recht und Ethik (www.tierimrecht.org) mitbeteiligt gewesen. Ethische, insbesondere rechtsethische Forderungen können und sollen vom Gesetzgeber bei der Weiterentwicklung des Tierschutzrechtes mitbeachtet werden, wengleich, vereinfacht umschrieben, ethische Forderungen nicht gegenüber anders Denkenden und Handelnden durchgesetzt werden können. Dagegen können Recht und Gesetz als die mächtigsten Instrumente bezeichnet werden, um Tiere zu schützen. Sie installieren nämlich Regeln, denen Folge geleistet werden muss und welche durchgesetzt gehören.

So gesehen können die Themen rund um das Tier in die Bereiche der Rechtsetzung, der Rechtsdurchsetzung und der Ausbildung unterteilt werden. Nach dieser Vorgehensweise werden von GAL derzeit verschiedene Rechtsordnungen durchleuchtet und mit einander verglichen. Erste Erkenntnisse daraus und rund dreissigjährige Erfahrungen und Eindrücke im Umgang mit dem Schweizer und deutschen Tierschutzrecht bilden die Grundlage für die nachstehenden Überlegungen. Diese können naturgemäss schon mit Blick auf die vorgegebene Kürze des Textes nicht abschliessend sein, und sie tragen bewusst auch eine subjektive Ansicht in sich, welche sich allein schon in den an die beiden Rechtsordnungen gestellten Fragen und Auffassungen hierüber widerspiegeln.



Global Animal Law GAL Verein

Dr.iur. Antoine F. Goetschel
Gründer und Präsident

B. Ein Blick zurück

Uns erscheint ein Blick zur Entstehungsgeschichte des deutschen und des Schweizer Tierschutzrechts deshalb spannend zu sein, weil sich daran auch global gesehen an anderen Nationen ablesen lässt, wie sich das Tierschutzrecht bilden und in der Folge weiterbilden kann.

In der Regel wird in der tierschutzrechtlichen Literatur auf den sog. Martin's Act aus Grossbritannien aus dem Jahre 1822 Bezug genommen, wenn es um den Beginn des modernen Tierschutzrechts geht. In der Tat bezweckt der Gesetzestext mit dem Titel «Act to Prevent the Cruel and Improper Treatment of Cattle» vom 22. Juli 1822 die Verhinderung tierschutzwidriger Handlungen an Vieh und Pferden, nicht etwa an Hunden, Katzen und Eseln, und nicht bloss, nach begangener Tat, die Bestrafung der Täterschaft wegen Tierquälerei. In Deutschland folgten strafrechtliche Tierquälerei-Verbote ab 1838 bis 1871, wie das Reichsstrafgesetzbuch die Tierquälerei mit Übertretungsstrafe bedroht hat. Die Kantone verboten die Tierquälerei in der Zeit von 1842 bis 1885 und für die gesamte Schweiz einheitlich im Jahre 1937 durch das 1942 in Kraft getretenen Strafgesetzbuch.

Bis es zur Schaffung des Reichstierschutzgesetzes vom 24. November 1933 kam, dauerte es sechs Jahrzehnte, während welchen wiederholt Eingaben und Anträge über anthropozentrischen und ethischen Tierschutz eingingen und namentlich während der Weimarer Republik debattiert wurden. Dieses Gesetz galt als umfassend und weltweit fortschrittlich und bildete die Grundlagen für die Novellierungen des deutschen Tierschutzgesetzes aus den Jahren 1972 bzw. 1986 mit seinen Novellierungen bis zum 29. März 2017. Dem steht das eidgenössische Tierschutzgesetz aus dem Jahre 1978 gegenüber, welches sich auf verschiedene fortschrittliche kantonale Tierschutzgesetze abstützte und erst nach Annahme der entsprechenden Bestimmung in der Bundesverfassung für einen umfassenden Tierschutz aus dem Jahre 1973 ausgearbeitet und auf 1981 in Kraft gesetzt werden konnte. Die Totalrevision des Schweizer Tierschutzgesetzes datiert aus dem Jahre 2005 und ist auf 2008, mit Novellierungen bis zum 1. Mai 2017, in Kraft getreten. Eine klare Verfassungsgrundlage erhielt der Tierschutz in Deutschland mit der Novellierung des Grundgesetzes im Jahre 2002 und dem Staatsziel Tierschutz.

Auch im internationalen Rechtsvergleich macht ein Blick auf die Übersicht über das globale Tierschutzrecht unter www.globalanimallaw.org/database/national/index.html deutlich, dass eine Besserstellung des Tieres im nationalen Recht regelmässig mit dem – lokalen und distriktoalen bis hin zu einem nationalen - Verbot von Tierquälerei beginnt. Das Tier im deutschen und



Global Animal Law GAL Verein

Dr.iur. Antoine F. Goetschel
Gründer und Präsident

schweizerischen Recht genießt, bei allem Verbesserungsbedürftigen, im weltweiten Vergleich ein hohes Ansehen, schliesslich ist die Tierquälerei verboten, bestehen rechtlich umfassende, also das Verwaltungs- und Strafrecht einbeziehende Tierschutzgesetze, gilt das Tier nicht mehr als Sache, sondern als dritte und eigenständige Rechtskategorie zwischen Mensch und Sachen und sieht eine Verfassungsbestimmung ein Staatsziel oder eine Staatsaufgabe Tierschutz vor.

C. Zur Rechtsetzung – einzelne Themen

a) Grundgesetz bzw. Bundesverfassung

Den beiden Rechtsordnungen gemeinsam ist die verfassungsrechtliche Abstützung des Tierschutzes. Mit der Staatszielbestimmung «... und die Tiere» gemäss Art. 20a des Grundgesetzes erhält der Tierschutz seit 2002 eine eigentliche Verfassungsgrundlage. Die Schweizer Verfassungsbestimmung datiert aus dem Jahre 1973 und wurde auf 2000 hin revidiert und enthält einen umfangreichen Katalog derjenigen Bereiche, welche der Bund im Tierschutzbereich ausdrücklich zu regeln hat (Art. 80 und Art. 120 Abs. 2 der Bundesverfassung). *Gemeinsam* ist beiden Rechten der Tierschutz als rechtspolitische Staatsaufgabe des Gesetzgebers und als verfassungspolitische Leitlinie. Die Grundrechte wie etwa die Wirtschaftsfreiheit im Bereich der Nutztierhaltung, verbunden mit der Wissenschaftsfreiheit im Bereich der Tierversuche und weitere Aspekte, wie etwa die Kunst- und Religionsfreiheit kann durch Tierschutzbestimmungen eingeschränkt werden. Damit ist das juristische «Damokles-Schwert» der Verfassungswidrigkeit von tierschützerisch begründeten Eingriffen in die Grundrechte entfallen. *Unterschiede* ergeben sich, neben dem hohen Schweizer Konkretisierungsgrad der Vorgaben an ein Tierschutzgesetz, insbesondere mit dem in Art. 120 Abs. 2 der Bundesverfassung befindlichen Auftrag, nach welchem der Bund beim Erlass von Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen der «Würde der Kreatur» Rechnung trägt. Mit diesem Begriff geht das Schweizer Recht über das bisherige Konzept hinaus, Tiere bloss – aber immerhin – vor Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten zu schützen, sondern attestiert ihm einen grundsätzlichen Schutzanspruch vor Erniedrigung, tiefgreifenden Eingriffen in sein Erscheinungsbild oder Fähigkeiten oder vor übermäßiger Instrumentalisierung (so nach Art. 3 Bst. a und 4 Abs. 2 des Schweizer Tierschutzgesetzes TSchG 2005).

Einen Handlungsbedarf auf der Ebene des deutschen Grundgesetzes mit Aussicht auf Erfolg vermag ich derzeit nicht recht auszumachen. Wohl ist die erhoffte Schubkraft für den Tierschutz



Global Animal Law GAL Verein

Dr.iur. Antoine F. Goetschel
Gründer und Präsident

durch dessen ausdrückliche Aufnahme in das Grundgesetz ausgeblieben und ist das Schutzniveau nicht eindrücklich merkbar angehoben worden. Auch geht die Staatszielbestimmung aus der Sicht namhafter Spezialisten im Tierschutzrecht über die bloße «Kraft der Flagge» hinaus und ist als rechtspolitische Staatsaufgabe samt Handlungsauftrag für Rechtsetzung, -Anwendung und Ausbildung zu verstehen. Allerdings sind für Außenstehende kaum gebündelte Kräfte wahrnehmbar, welche sich erfolgreich für eine Erhöhung des Schutzniveaus auf Verfassungsebene einsetzen, etwa indem die «Würde des Tieres» oder ausdrücklich dessen (derzeit bloss gesetzlich genannte) «Mitgeschöpflichkeit» in das Grundgesetz Eingang fände.

b) TierSchG/DE und TSchG/CH

Gemeinsamkeiten des deutschen TierSchG/D und des Schweizer TSchG/CH lassen sich etwa darin ausmachen, dass beide in dem Sinne umfassend sind, als sie materielles Verwaltungs- und Strafrecht enthalten. Sie sind periodisch aktualisiert worden, und stellen hohe ethische Forderungen an den Anfang: «Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen» (§ 1 TierSchG/DE) bzw. «Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten» (Art. 4 Abs. 2 TSchG/ CH). Weitgehend besteht unter Tierschutz- und Tierrechts-Organisationen Einigkeit darüber, die beiden Gesetze grossteils als unzureichend zu bezeichnen: Stichworte fallen wie mangelhaft, unvollständig, auslegungsbedürftig und nicht zur Sicherstellung des Wohlbefindens ausreichend, und in der Schweiz wurde insbesondere im Bereich der Landwirtschaft bedauert, dass bei der Totalrevision 2005 das Schutzniveau nicht angehoben worden ist. In welchen Bereichen konkrete Kritik angebracht wird, ergibt sich unter anderem aus den juristischen Kommentaren zum deutschen und zum – derzeit in Bearbeitung begriffenen – Kommentar des Schweizer Tierschutzgesetzes.

Gewisse *Unterschiede* ergeben sich im deutschen Konzept, nach welchem auch das Leben des Tieres geschützt ist, wogegen die Würde des Tieres durch das Schweizer Gesetz zu schützen gilt. Im praktischen Rechtsleben, wie etwa die Rechtsprechung zu diesen Bereichen ausmacht, sind die Konsequenzen allerdings recht überschaubar. Rechtstechnisch gesehen wartet das deutsche gegenüber dem Schweizer Tierschutzgesetz mit einer höheren Reglungsdichte auf, während die Schweizer Tierschutzverordnung die Einzelheiten aufführt. Hierfür wie auch für die weiteren hier aufgeworfenen Aspekte wird auf die entsprechende Literatur verwiesen, wie sie etwa in der (ursprünglich von mir mit-aufgebauten) Präsenz-Bibliothek der Schweizer Stiftung für das Tier im Recht mit seinen derzeit über 15'800 Büchern, Aufsätzen und Filmen über das Tier in Recht,



Global Animal Law GAL Verein

Dr.iur. Antoine F. Goetschel
Gründer und Präsident

Ethik und Gesellschaft öffentlich zugänglich ist und via www.tierimrecht.org/de/bibliothek und etwa die Kategorie (Detail) und die Schlagworte abgerufen werden kann. Mit Blick auf die Mehrheitsverhältnisse beim deutschen Bundestag und Bundesrat in den Bereichen der Nutz-, Versuchs-, Heim-, Wild- und Sporttieren ist abschliessend schwer zu beurteilen, welche tierschutzrechtlichen Anliegen auf Anhebung des deutschen Schutzniveaus als besonders aussichtsreich erscheinen.

c) **Verordnungen**

Die deutschen Tierschutz-Verordnungen regeln Hunde, die Nutztierhaltung, den Transport und die Schlacht- und Versuchstiere, die Schweizer Tierschutz-Verordnung regelt diese Bereiche vereinheitlicht und verweist für weitere Einzelheiten auf die zahlreichen Amtsverordnungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV und dessen Fachinformationen und Merkblättern zu Heim- und Wildtieren, Nutz- und Versuchstieren, welchen die eigentliche Rechtsverbindlichkeit abgeht, doch eine hohe praktische Bedeutung in der Rechtsanwendung beanspruchen.

d) **Zum Verfahren der Rechtsetzung**

Deutschland wie die Schweiz regeln den Tierschutz in dem Sinne abschliessend, als inhaltliche Verschärfungen des Tierschutzrechts, als im sogenannt materiellen Sinne, bloss auf nationaler Ebene eingebracht und umgesetzt werden können. Meiner Auffassung nach sind realistische Aussichten auf tierschutzrechtliche Verbesserungen inhaltlicher Natur derzeit recht gering. In geradezu vorbildlicher Weise haben es die Kreise der Tier-Nutzer verstanden, für ihre zumeist wirtschaftlich, teils auch naturwissenschaftlich begründeten Anliegen beim deutschen Bundestag und Bundesrat Gehör zu finden. Damit die Anliegen des Tieres ähnlich berücksichtigt werden, wäre wohl eine Bündelung, Priorisierung und Fokussierung auf bestimmte als realisierbar erscheinende Anliegen wünschbar. Und - mit Blick auf Erfahrungen rechtspolitischer Natur in der Schweiz auf eidgenössischer und kantonaler Ebene – hat sich ausbezahlt gemacht, wenn die Stimmen für die Tiere (im Tierschutz- oder im tier-«rechtlichen» Sinne) konzentriert werden und glaubwürdig, rechtswissenschaftlich integer und überzeugend, sachlich und mehrheitsfähig erhoben werden konnten.



Global Animal Law GAL Verein

Dr.iur. Antoine F. Goetschel
Gründer und Präsident

D. Zur Rechtsanwendung

a) Wo ist «Die Stimme der Tiere» im Vollzug

Neben der Rechtsetzung spielt die Rechtsanwendung eine wichtige, für das Tier häufig entscheidende Rolle. Wie bereits der deutsche Rechtsprofessor von Hippel im Jahre 1891 festgestellt hat, fehlt den Tieren in Strafverfahren gegen die Tierquäler eine eigene Stimme, also eine Parteistellung, gerade wenn es sich um den eigenen Halter handelt. Dieser ist an einer Einstellung des Verfahrens oder zumindest an einem Freispruch interessiert, wogegen dem Tier mit dessen Verurteilung mit Blick auf die Vermeidung künftiger Straftaten besser gedient wäre.

Forderungen nach einem Verbandsklage- und -beschwerde-Recht von Tierschutz- und Tier-«Rechts»-Organisationen im Straf- wie auch im Verwaltungsrecht haben deshalb eine lange Tradition. Sie haben, im Rahmen einer Alternative, im Kanton Zürich für die Zeit von 1992 – 2010 zur Institution des «Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen» geführt und in Deutschland zur Verbandsklage, wie sie in einer grossen Anzahl von Bundesländern mit jeweils verschiedenartiger Ausgestaltung eingeführt worden ist.

Einige erläuternden Überlegungen zum Rechtsvollzug im Verwaltungs- und im Strafrecht erscheinen hier als angebracht: Zu einem griffigen Schutz des Tieres durch das Recht gehört der verwaltungsrechtliche Tierschutz. Allzu gerne wird die Aufmerksamkeit auf den Tierschutz durch das Strafrecht gerichtet. Von viel härterer Bestrafung ist die Rede, in den USA gar von «Schwerverbrechen» mit Urteilen teils mit weit über zehn jährigen Freiheitsstrafen, häufig mit dem Hinweis, wer sich an Tieren vergeht, tue dies früher oder später auch an Menschen. Die Empörung über zu lasche Bussen, Geld- und Freiheitsstrafen im deutschen Sprachraum weicht nach und nach fast einer gewissen Gleichgültigkeit, dass gegen die eigentlichen Verantwortlichen ohnehin nicht vorgegangen werde. Allerdings erwartet die Öffentlichkeit, meiner Wahrnehmung nach, dass die Verwaltungsbehörden mit breit angelegten systematischen oder stichprobenartigen Tierschutz-Kontrollen mitsamt stringenter Nachbearbeitung der aufgenommenen Mängel aufwarten und dass sie bei Tierschutzverstössen behördlich einschreiten, und dies beherzt, glaubwürdig und fachkompetent. Verständnis und Zuspruch erhalten die Behörden auch für das strenge Aussprechen und Durchsetzen von Tierhalteverböten in Fällen, bei welchen den – häufig überforderten – Tierhaltern und Tierhalterinnen nicht anders als mit drastischen Massnahmen beizukommen ist.



Global Animal Law GAL Verein

Dr.iur. Antoine F. Goetschel
Gründer und Präsident

In Österreich etwa wurde die Notwendigkeit einer eigentlichen Rechtsstellung der Tiere im Verwaltungs-, Verwaltungsstraf- und im Strafverfahren anerkannt. Die Tierschutz-Ombudspersonen der einzelnen Bundesländer sind mit immer mehr Kompetenzen ausgestattet worden. Wenngleich es sich bei den Amtsträgerinnen und Amtsträgern von Gesetzes wegen nicht um Juristen, sondern um Veterinäre, Zoologen oder Agrarwissenschaftler handelt, und sie auch nicht von den Tierschutz-Organisationen vorgeschlagen und von der Regierung lediglich bestätigt werden, so belegt die seit 2005 massiv ansteigende Zahl der verschiedenen Verfahren den Handlungsbedarf.

Deutschland hat mit seiner langjährigen Forderung nach Einführung der Verbandsklage für Tierschutz-Organisationen auf Landesebene einen anderen Weg beschritten. Danach räumen verschiedene Bundesländer einzelnen Vereinen und Verbänden im Tierschutz Mitwirkungs- und Klagerechte ein, so etwa bei Genehmigungen von Ställen und bei Tierversuchen oder zur Klärung von Grundsatzangelegenheiten. In Strafverfahren wegen Tierschutzverstößen bleiben die Vereine hingegen häufig noch immer aussen vor und haben es mit Strafanzeigen zu belassen, ohne dass sie in die Untersuchung Einsicht erhielten, und ohne, dass sie eine Einstellung des Verfahrens oder einen Freispruch des vermeintlichen Tierquälers anfechten könnten. Nur wenige deutsche Bundesländer haben das Amt eines «Tierschutzbeauftragten» eingeführt, und diesen steht erst noch kein Klagerecht zu, womit sie an Kompetenzen den österreichischen Tierschutz-Ombudspersonen nachstehen.

Handlungsbedarf für das Tier in Deutschland im Bereich der Rechtsdurchsetzung könnte in einer näheren Analyse des in Österreich beschrittenen Weges liegen. Die Tierschutz-Ombudsperson sollte sich die erforderlichen juristischen Fachkenntnisse aneignen oder mindestens dazunehmen können und organisatorisch und vom Staatshaushalt der Bundesländer üppig ausgestattet werden. Damit kann diese wohlgemerkt weisungsunabhängige Amtsperson mitsamt ihrer Mitarbeitenden die Stimme des Tieres in jedem Verfahrensstadium erheben und dem Tierschutzgesetz, ihrer Auffassung nach, widerstrebende Entscheide wie Verfahrenseinstellungen, Freisprüche oder zu tiefe Strafen und Bussen gerichtlich bis zu den obersten Instanzen anfechten und die Öffentlichkeit hierüber transparent zu orientieren. Mit der damals im Kanton Zürich im Jahre 1991 getroffenen Regelung, nach welcher der «Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen» von den drei grossen Tierschutz-Organisationen periodisch ausgesucht und vorgeschlagen und vom Regierungsrat bloss formell gewählt wurde, stellte sich das Vertrauen dieser Organisationen in den Amtsträger ein. Sollte diese Person amtsmüde und aus der Sicht der Organisationen amtsmüde und allzu stark tier-nutz-freundlich werden, wäre sie so leichter austauschbar als eine ohne Beteiligung des organisierten Tierschutzes bestimmte Tierschutz-Ombudsperson.



Global Animal Law GAL Verein

Dr.iur. Antoine F. Goetschel
Gründer und Präsident

Durch deren aktive Medienarbeit sowie die der eigentlichen Vollzugsverantwortlichen, der Staatsanwaltschaften und Gerichte sollte das Vertrauen der Bevölkerung und insbesondere des organisierten Tierschutzes in die Ämter gestärkt werden, dass dem Staatsauftrag Tierschutz auch im Alltag nämlich tatsächlich auch nachgelebt wird.

In Deutschland wäre, über das insbesondere mit der Verbandsklage auf Länderebene Erreichte hinaus, zu prüfen, wie dem Tier im Verwaltungs-, Verwaltungsstraf- und im Strafverfahren eine eigene rechtliche Stimme gegeben werden kann. Gerade im Strafverfahren zeigen die eindrücklichen Statistiken aus Österreich und der Schweiz eine drastische Zunahme der Strafverfahren, Verurteilungen und erhöhten Bussgelder, sobald den Tieren eine Parteistellung eingeräumt wird. Verschiedene Modelle sind denkbar, etwa

- die Landestierschutzbeauftragten in allen Bundesländern aufzustellen und diesen diese Rechte einzuräumen, nachdem sie mit den entsprechenden Finanzen, den juristischen Fachkenntnissen und der Unabhängigkeit vor Weisungen ausgestattet sein werden;
- den Tierschutz-Organisationen die vollständige Parteistellung in Strafverfahren zuzuerkennen, welche in den bisherigen Bundesländern bereits zur Verbandsklage berechtigt sind. Dabei wäre vorab unter anderem abzuklären, ob hierfür eine Novellierung der deutschen Strafprozessordnung für eigentliche Tierquälereien nach § 17 TierSchG/DE zwingend nötig wäre, ob die Bundesländer für Ordnungswidrigkeiten nach § 18 solche Massnahmen treffen könnten und gesamthaft, wie es sich mit dem Untersuchungsgeheimnis und der Unschuldsvermutung verhält, wenn die Organisationen schon während der (Verwaltungs-)Strafuntersuchung die Akten vollständig einsehen dürfen. Auch aus der Überlegung heraus, dass auch solche Personen, die in Verfahren wegen Tierschutzverstößen verwickelt sind, von der Unschuldsvermutung profitieren und nicht verfrüht öffentlich angeprangert werden dürfen, wurde übrigens der Zürcher Tieranwalt als Alternative zur Verbandsbeschwerde im Strafverfahren geschaffen.

In der Schweiz erscheint eine gesamtschweizerische Einführung von Tieranwälten im Straf- und Verwaltungsrecht nach früherem Zürcher Modell noch nicht richtig spruchreif zu sein. Als Alternativen hierzu wäre etwa zumindest an entsprechende Parteistellungen der kantonalen Veterinärbehörden und/oder von juristisch bestqualifizierten und ausdrücklich weisungsunabhängigen



Global Animal Law GAL Verein

Dr.iur. Antoine F. Goetschel
Gründer und Präsident

Tierschutz-Ombudspersonen in Straf- und Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren zu denken. Um solche wären die – mehrheitlich aus Tiernutz-Vertretern zusammengesetzten kantonalen - Fachstellen und Kommissionen für Tierversuche zu ergänzen.

b) Sammlung aller Tierschutz-Entscheide im Straf- und Verwaltungsrecht

Bestens bewährt hat sich die privat geführte und öffentlich zugängliche Schweizer Datenbank sämtlicher Tierschutzstrafentscheide mit ihren derzeit rund 19'000 systematisierten und anonymisierten Fällen seit 1995, wie sie unter www.tierimrecht.org/de/tierschutzstraffalle/ eingesehen werden kann. Eine möglichst identische, weil damit vergleichbare Datenbank wäre in Österreich und Deutschland für Tierhaltende, Medien, Tierschutz- und Tiernutz-Organisationen, Veterinär-, Ordnungswidrigkeits- und anderen Behörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Rechtswissenschaft von hohem praktischen Nutzen. Sie blendet naturgemäss den wichtigen Tierschutzvollzug im Verwaltungsrecht durch die vielfältigen Veterinärbehörden auf lokaler, distriktozialer (Kantone, Länder, Bundesländer) und nationaler Ebene aus. Ähnlich aufgebaute vollständige Datenbanken über behördliches Einschreiten, Tierhalteverbote, Subventions- oder Direktzahlungskürzungen und tierschutzbehördliche Auflagen im Verwaltungsrecht brächten mehr Transparenz und damit Akzeptanz für den Staatsauftrag Tierschutz im deutschen Sprachraum. Eine objektive, rechtswissenschaftlich einwandfreie und umfassende Analyse des Tierschutzvollzugs in den drei Staaten dürfte voraussichtlich weitergehenden Handlungsbedarf aufzeigen.

E. Zur Ausbildung

Im Bereich der Ausbildung fällt unter anderem auf, dass Tierschutzrecht an den deutschsprachigen Universitäten noch immer ein Schattendasein fristet. Kurse und Seminare scheinen bloss wenige angeboten zu werden, was sich im weltweiten Vergleich mit über 170 Kursangeboten gar schmalbrüstig darstellt, wie aus einer Zusammenstellung auf der GAL Webseite hervorgeht. Die Anzahl juristischer Doktorarbeiten im deutschen Sprachraum hält sich in engen Grenzen, und fest eingerichtete Lehrstühle oder zumindest Forschungszentren zum Tierschutzrecht wären, der gesamtgesellschaftlichen Relevanz des Themas Tier entsprechend, zeitgemäß. Der Vorschlag auf gezielte Förderung des universitären Tierschutzrechts und die Etablierung des Tiers im nationalen Recht als Forschungsfeld, verbunden mit der Schaffung gut dotierter Lehrstühle an den führenden Universitäten, geht weit über die gründliche rechtswissenschaftliche Analyse des Tiers



Global Animal Law GAL Verein

Dr.iur. Antoine F. Goetschel
Gründer und Präsident

im deutschsprachigen Recht in den Bereichen Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Ausbildung hinaus. Diese könnten sich etwa mit den Tierschutz-Standards, den Rechtsanwendungs- und Partizipations-Modellen und der sog. «Rechte»-Konzeption für Tiere widmen. Im Ganzen gehört der wissenschaftliche Nachwuchs in diesem Bereich gefördert. Schliesslich übernehmen im Tierschutzrecht aus- und weitergebildete Juristinnen und Juristen nicht selten Aufgaben im Staatsdienst und in der Politik und können dadurch dem Staatsauftrag Tierschutz und der Glaubwürdigkeit und Mehrheitsfähigkeit gut begründeter tierschutzrechtlicher Anliegen Nachdruck verleihen.

Antoine F. Goetschel, Dr.iur., Rechtsanwalt in Zürich, Internationaler Berater für das Tier in Recht und Ethik, Gründer und Präsident des Global Animal Law GAL Vereins (www.globalanimallaw.org).

Zürich/Berlin, 15. Januar/5. Februar 2018